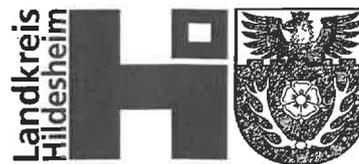


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Dezember 2023

Nr. 53

Inhalt	Seite
22.12.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	866
29.11.2023 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkostenersatz der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)	869
18.12.2023 - Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den Programmgebieten der Städtebauförderung (Fassaden- und Hofförderrichtlinie)	872
18.12.2023 - Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle „Am Wildgatter“ in der Ortschaft Ochtersum; Stadt Hildesheim	877
18.12.2023 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung)	881
18.12.2023 - Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim	883
18.12.2023 - Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim	889
19.12.2023 - 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHI) (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	893
19.12.2023 - Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	894
19.12.2023 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2024	903
22.12.2023 - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 „Söhrer Tor 4 und 4a“ der Gemeinde Diekholzen	906

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.809.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.050.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.036.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.800.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	980.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.963.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.983.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.350.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.000.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.114.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.983.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.024.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v.H.

2. Gewerbesteuer = 380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Giesen, den 11. Dezember 2023


(Jürges)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 20.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.12.2023 bis 09.01.2024 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Giesen bereitgestellt.

Giesen, den 22.12.2023
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

i. V. 


Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkostenersatz der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Elze, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschalles Entschädigungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	80,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	30,00 €
c) an die Beigeordneten	50,00 €
d) an die/den Gruppen- / Fraktionsvorsitzende/n	120,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Gleiches gilt für das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter (Abs. 2) gezahlt. Beide Aufwandsentschädigungen des Vertreters dürfen zusammen-genommen die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers nicht überschreiten.

§ 3 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ratsfremde Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt

werden, die im Einzelfall auf der ² Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Der Verdienstausfall nach Absatz 2 wird bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € je Stunde bzw. 230,00 € täglich entschädigt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, in denen sie mit Stimmrecht vertreten sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|-----|---|----------|
| (a) | Ortsvorsteher | |
| | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern | 80,00 € |
| | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern | 120,00 € |
| | Stellvertretende Ortsvorsteherin oder stellvertretender Ortsvorsteher | |
| | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern | 40,00 € |
| | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern | 60,00 € |
| (b) | Gleichstellungsbeauftragte | 150,00 € |

§ 6 Umlegungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird, in Höhe von 100,00 €. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 gelten jeweils für eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossene sowie für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Reisekosten für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall wird vierteljährlich auf Antrag gezahlt. Unselbständig Tätige haben den Verdienstausfall nachzuweisen, selbständig Tätige diesen durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 5 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstausfalles festgesetzte Höchstbetrag.
- (3) Das zusätzliche Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 2 ist vierteljährlich zu beantragen und nachzuweisen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass infolge der Teilnahme Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder eine anderweitige Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.07.2012 in geänderter Fassung außer Kraft.

Elze, 29.11.2023

STADT ELZE

Bürgermeister 

Richtlinie

der Stadt Hildesheim über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den Programmgebieten der Städtebauförderung (Fassaden- und Hofförderrichtlinie)

Präambel

Im Rahmen der Städtebauförderung können in den Programmgebieten „Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ nach § 164a Abs. 3 i. V. m. § 177 Abs. 4 BauGB sowie Ziff. 5.3.3.1 der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022, sh. Runderlass des MW vom 14.12.2022) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bezuschusst werden.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen und dienen der Beseitigung von Missständen im Sinne von § 177 Abs. 4 BauGB, der Verbesserung des Gebrauchswertes von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen oder der Beseitigung von baulichen Mängeln.

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist ausschließlich in den Fördergebieten zulässig, für die vom Rat der Stadt Hildesheim eine Gebietsabgrenzung, ein gebietsbezogenes integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und die Anwendung dieser Richtlinie beschlossen wurde.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie der Stadt Hildesheim zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Hausfassaden und Hofflächen in städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen“ vom 28.08.2017.
- (3) Die Anwendung dieser Richtlinie auf die jeweiligen Fördergebiete beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Sie ist auf den Förderzeitraum des jeweiligen Fördergebietes begrenzt und endet spätestens mit dem Beschluss des Rates über dessen Aufhebung.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Für die Modernisierung und Instandsetzungsmaßnahmen von Liegenschaften (Gebäude, bauliche Anlagen einschließlich dazugehörige Freianlagen) können Maßnahmen an Dächern, Fassaden und Freiflächen sowie hiermit verbundene Baunebenkosten als förderfähig anerkannt werden:

- (2) Fassaden und Dächer
Maßnahmen zur äußerlichen Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden und Dächern, sofern diese der Verbesserung des Stadtbildes, des Stadtklimas oder der Energieeffizienz dienen
- (3) Private Freiflächen
 - a. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der direkten Gebäudedefunktion stehen,
 - b. Flächen, die dauerhaft und vertraglich abgesichert sind und für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen oder
 - c. Maßnahmen, die einer ökologischen Aufwertung dienen und öffentlich wirksam sind

§ 3

Förderbedingungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für eine Liegenschaft innerhalb von 30 Jahren vor Vertragsabschluss Mittel aus der Städtebauförderung bezogen wurden oder mit der Umsetzung einer Maßnahme bereits vor Vertragsabschluss begonnen wurde.
- (2) Ausgaben für Maßnahmen, für die ein anderes Förderprogramm des Bundes, des Landes oder der EU besteht, sind nicht förderfähig. (Nachrangigkeit der Städtebauförderung, s. R-StBauF 2022, Ziff. 4, Absatz 2).
- (3) Maßnahmen müssen mit den beschlossenen Sanierungszielen der einzelnen Fördergebiete (ISEK) übereinstimmen.
- (4) Maßnahmen müssen erforderlich, sinnvoll und wirtschaftlich sein, dem örtlichen Baurecht und den geltenden technischen und energetischen Standards entsprechen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewährleisten.
- (5) Der Bestand muss sich in einem verwertbaren Zustand befinden und eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen.
- (6) Mit Ausnahme von Maßnahmen an Baudenkmälern dürfen die Kosten für Maßnahmen den finanziellen Aufwand eines vergleichbaren Neubaus nicht übersteigen.
- (7) Geförderte Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist).
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern innerhalb der Gesamtmaßnahme ausreichend Finanzmittel vorhanden sind.

§ 4**Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt gem. R-StBauF 2022 abhängig von der Höhe der Kosten (Bau- und Baunebenkosten) auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Pauschale oder einer Gesamtertragsberechnung.
- (2) Pauschalförderung
 - a. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten bis zu 100.000 EUR beträgt der Zuschuss 30 % der förderfähigen Kosten (höchstens 30.000 EUR zzgl. Baupreisindexsteigerung).
 - b. Bei Baudenkmalen im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit förderfähigen Kosten bis zu 125.000 EUR beträgt die Pauschale 40 % der förderfähigen Kosten (höchstens 50.000 EUR zzgl. Baupreisindexsteigerung).
- (3) Die Gesamtertragsberechnung ist bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von mehr als 100.000 EUR bzw. von mehr als 125.000 EUR (bei Baudenkmalen) anzuwenden. Ohne Anwendung der Gesamtertragsberechnung ist eine Bezuschussung von höchstens 30.000 EUR nach Absatz 2 a bzw. höchstens 50.000 EUR nach Absatz 2 b möglich.
- (4) Die Förderung wird als (nicht rückzahlbarer) Zuschuss gewährt.
- (5) Maßnahmen mit weniger als 3.000 EUR förderfähige Kosten werden nicht bezuschusst.

§ 5**Antragstellung, vertragliche Grundsätze**

- (1) Die Stadt Hildesheim entscheidet über eingereichte Anträge auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) und dieser Richtlinie.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften (Gebäude, bauliche Anlagen einschließlich dazugehörige Außenanlagen) innerhalb eines Fördergebietes, ihnen rechtlich gleichgestellte (Erbbauberechtigte) oder vertretungsbevollmächtigte natürliche oder juristische Personen. Zuschüsse sind bei der Stadt Hildesheim zu beantragen.
- (3) Empfangsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Liegenschaften und ihnen rechtlich gleichgestellte natürliche oder juristische Personen (z.B. Erbbauberechtigte).
- (4) Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind vom Antragssteller für geplante Maßnahmen jeweils mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot dient, unabhängig von einer Auftragsvergabe der Antragstellerinnen und der Antragsteller, als Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Kosten durch die Stadt Hildesheim.
- (5) Eine Förderung von einzelnen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer mit der Stadt Hildesheim abgestimmten Maßnahmenplanung und eines mit der Stadt Hildesheim abgeschlossenen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages. Die Abstimmung umfasst mindestens einen protokollierten persönlichen Beratungstermin. Verträge bedürfen

in Abhängigkeit von ihrem Kostenvolumen im Einzelfall einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

- (6) Erlaubnisse oder Genehmigungen auf Grund anderer Vorschriften (z.B. Baugenehmigungen, denkmalrechtliche Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse) werden durch Modernisierungs- und Instandsetzungsverträge nach dieser Richtlinie nicht ersetzt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, alle erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen frühzeitig einzuholen, um eine Umsetzung ihrer Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Mit der Umsetzung von Maßnahmen darf, mit Ausnahme vorbereitender Gutachten und Planungsleistungen, nicht vor Vertragsabschluss begonnen werden (sh. auch § 3 Abs. 1).
- (8) Änderungen bei der Durchführung der vertraglich festgelegten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hildesheim und je nach Fallkonstellation ggf. einer Vertragsanpassung.
- (9) Der Zeitrahmen für die Durchführung von Maßnahmen beträgt längstens zwei Jahre ab Vertragsabschluss, in begründeten Einzelfällen können längere Durchführungszeiträume vereinbart werden. Werden festgelegte Durchführungszeiträume in Verantwortung der Zuschussempfängerinnen und -empfänger überschritten, ist die Stadt Hildesheim berechtigt, vereinbarte Zuschüsse zu versagen oder ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern.
- (10) Die Zuschussempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, die Stadt Hildesheim über den Abschluss einer Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (11) Nach Abschluss sind der Stadt Hildesheim alle für eine öffentliche Dokumentation einer Maßnahme erforderlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Zulässigkeit von Mietpreissteigerungen richtet sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Nach dieser Förderrichtlinie vereinbarte oder ausgezahlte Zuschüsse dürfen dabei nicht herangezogen werden.
- (13) Bei Veräußerung von Liegenschaften, für die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie in Anspruch genommen worden sind, sind die Zuschussempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, die aus dem Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag resultierenden Pflichten an die Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger verbindlich weiterzugeben. Diese Verpflichtung kann durch Grundbucheintrag ersetzt werden.

§ 6

Verwendungsprüfung, Auszahlung

- (1) Eine Verwendungsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vollständigen Rechnungsbelege und der Dokumentation einer Maßnahme. Diese Unterlagen sind der Stadt Hildesheim innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss einer Maßnahme vorzulegen.

876

- (2) Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach erfolgreicher Verwendungsprüfung und Abnahme einer Maßnahme bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Zuschusses.
- (3) Zuschüsse können in Abhängigkeit vom dokumentierten Fortschritt einer Maßnahme und gegen Vorlage der Rechnungen bis zu 80 % der vereinbarten Zuschusshöhe ausgezahlt werden.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

877

Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum

in der Fassung vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum beschlossen:

§ 1

Zweck der Freifeuerstelle

Die Freifeuerstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie wird der Allgemeinheit zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Freifeuerstelle wird nur bei Bedarf geöffnet.
- (2) Von einer Öffnung ist abzusehen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Brandschutzes, geboten erscheint.

An Sonntagen bleibt die Freifeuerstelle geschlossen.

Außerdem ist von einer Öffnung an Feiertagen, an denen Vergnügungsveranstaltungen verboten sind, abzusehen:

- Karfreitag
- Volkstrauertag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag.

- (3) Die Öffnung erfolgt frühestens ab 09.00 Uhr bis zur allgemeinen gültigen Gaststättensperrzeit (02.00 Uhr, in den Nächten auf Sonnabend und Sonntag 03.00 Uhr).

§ 3

Obhut und Betreuung

- (1) Die Freifeuerstelle steht unter der Obhut des Ortsrates Ochtersum.
- (2) Die Betreuung der Freifeuerstelle obliegt dem/der Ortsbeauftragten der Ortschaft Ochtersum oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4**Anmeldung und Vormerkung**

- (1) Die Veranstalter/innen haben bei dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution die beabsichtigte Benutzung der Freifeuerstelle unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter/in der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Über die Anmeldung wird in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden.
- (2) Die Schlüssel für die Freifeuerstelle sowie den WC-Container stehen den Veranstaltern/Veranstalterinnen einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die Schlüssel sind bei dem/der Ortsbeauftragten, bei einer von ihm/ihr benannten Person oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution abzuholen und nach Schluss der Veranstaltung, spätestens am anderen Morgen zurückzugeben.

§ 5**Bewirtschaftung**

- (1) Die Freifeuerstelle ist nicht bewirtschaftet. Getränke, Grilladen und dergleichen können von den Benutzern/Benutzerinnen mitgebracht werden, wenn sichergestellt wird, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Leergut ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen können von den Veranstaltern/ Veranstalterinnen vorgeschlagene Wirte/Wirtinnen die Bewirtschaftung übernehmen. Diese haben rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Hildesheim einzuholen.

§ 6**Benutzungsentgelt**

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung

Privatpersonen	= 70 Euro ggf. zzgl. MwSt
Kindertagesstätten/Schulen	= 50 Euro ggf. zzgl. MwSt

Bei Bewirtschaftung durch einen Wirt/eine Wirtin beträgt der Grundbetrag 51,00 € zzgl. MwSt. je Veranstaltung.

- (2) Das Benutzungsentgelt kann ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu 300,00 € verlangt werden. Die Sicherheitsleistung kann u.a. auch für die Begleichung evtl. entstandener Schäden verwandt werden.

§ 7**Bestimmungen über die Benutzung der Freifeuerstelle**

- (1) Die Anzahl der Benutzer/innen der Freifeuerstelle wird auf 200 Personen beschränkt. Die Benutzer/innen haben sich in der Freifeuerstelle einwandfrei zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Die in der Freifeuerstelle befindlichen Einrichtungen und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Aufbauten,

Dekorationen usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution aufgestellt bzw. angebracht werden. Angebrachte Dekorationen usw. sind am Schluss der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

Nach Schluss der Veranstaltung ist die Freifeuerstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und eine Reinigung des WC-Containers vorzunehmen.

Der von dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution ausgehändigten Anweisung zur Benutzung der Freifeuerstelle ist Folge zu leisten.

- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem vor der Freifeuerstelle liegenden öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

Für Belieferung der Freifeuerstelle und den Abtransport von Materialien nach der Veranstaltung ist die Zufahrt mit Pkw's erlaubt. Nach der Belieferung sind die Fahrzeuge auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Verbrennen von Material, wie Kunststoffe, Gummi, tierische und pflanzliche Abfälle sowie alle Stoffe, die eine übermäßige Rauch- und Geruchsbelästigung bewirken;
- b) das Brennmaterial höher als 1 m aufzuschichten, so dass Gefahr von erhöhtem Funkenflug entsteht;
- c) die Freifeuerstelle vor völligem Ablöschen der Brennstelle zu verlassen;
- d) die Zufahrt zur Freifeuerstelle durch Autos oder sonstige Gegenstände zu verstellen, so dass eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet ist;
- e) das Liegenlassen von verbrauchtem Brennmaterial, Papier, Leergut und sonstigen Abfällen nach Beendigung der Veranstaltung;
- f) in der Freifeuerstelle - außer zum Zwecke der Belieferung - mit Fahrzeugen aller Art einzufahren und zu verweilen;
- g) so übermäßig zu lärmern, dass andere Personen sich belästigt fühlen;
- h) Musikdarbietungen (unverstärkte Musik) nach 22.00 Uhr;
- i) Benutzung von Lautsprecheranlagen und Tonwiedergabegeräten.

- (4) Die Freifeuerstelle kann vom Stadtreinigungsamt auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin gereinigt werden, wenn sie ohne bzw. ohne ausreichende Reinigung verlassen wurde.

- (5) Bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzuge ist von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen. Schäden aller Art sind von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution zu melden.

§ 8
Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zu § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 h) und i) sind auf Antrag möglich unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Freifeuerstelle keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und Allgemeinheit mit sich bringt.

§ 9
Haftung

- (1) Die Benutzung der Freifeuerstelle geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hildesheim haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt Hildesheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung an der Freifeuerstelle oder deren Einrichtungen verursachen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum in der Fassung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung)**

in der Fassung vom 09.07.2012

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 18.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: Die Überschrift zu Abschnitt C wird wie folgt neu gefasst

**C. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Sonderleistungen
und besonderen Arbeitsaufwand**

Nr. 2: § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Sonderleistungen

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit | 206,00 € |
| b) Benutzung Glasraum je Termineinheit | 30,00 € |

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z.B. Feier zu Allerheiligen).

Nr. 3: § 11 wird wie folgt neu gefasst:

Besonderer Arbeitsaufwand

Besonderer Arbeitsaufwand und Überstunden werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Grundlage sind die Stundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Stundensatz für Personal beträgt 38,00 €, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge betragen 12,80 € (Muldenkipper / Minikipper), 8,60 € (Transporter), 16,40 € (Friedhofs-bagger) und 24,00 € (Großflächenmäher). Die Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Nr. 4: § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

882

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hildesheim hält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen (Wohnungslose, Spätaussiedler/innen, Asylbewerber/innen, Flüchtlinge) Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Bei den Notunterkünften handelt es sich um dezentrale Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Art und bei Bedarf um Beherbergungsbetriebe.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Wohnungslose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Hildesheim zugewiesene Notunterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die Nutzungsberechtigten Personen zu nennen, die Notunterkunft ist zu bestimmen. Über die Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt ein gesonderter Bescheid.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der Nutzungsberechtigten Person begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.

- (6) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in einer Notunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hildesheim zulässig.
- (7) Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt Hildesheim der nutzungsberechtigten Person auch gegen deren Willen mit einer Frist von sieben Tagen eine andere Notunterkunft zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit höherer Gewalt wie Brand, Wasserrohrbruch, etc. geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Notunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Hildesheim und dem Vermieter beendet wird;
 - die Unterbringung anderer wohnungsloser Personen diese Maßnahme erfordert;
 - die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen;
 - die nutzungsberechtigte Person durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt;
 - Familienzuwachs den Umzug in eine größere Notunterkunft notwendig macht;
 - die nutzungsberechtigte Person mit der Hälfte der fälligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mehr im Rückstand ist und seinen/ihren Mitwirkungspflichten, die Unterkunftskosten zu entrichten, nicht nachkommt;
 - Bemühungen, die Notlage der Wohnungslosigkeit zu beenden nicht erkennbar sind;
 - mehrfache Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder die Hausordnung vorliegen;
 - ein unverhältnismäßig hoher Verbrauch von Strom, Gas und/oder Wasser nachzuweisen ist und eine Umsetzung eine Kosteneinsparung für die Stadt Hildesheim zur Folge hat.

In begründeten und dringenden Fällen, insbesondere wenn die Art der Unterkunft und die besonderen persönlichen Umstände der umzusetzenden oder einer weiteren unterzubringenden nutzungsberechtigten Person dies erfordern, kann eine Umsetzung in eine andere Notunterkunft auch in einer angemessen kürzeren Frist erfolgen.

- (8) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Notunterkunft endet durch Auszug der nutzungsberechtigten Person unter Rückgabe der Schlüssel mit Ablauf dieses Tages. Es endet auch, wenn die Notunterkunft länger als sieben Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist.

§ 3**Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten**

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Obdachlosenbehörde, d.h. der Stadt Hildesheim, hat die nutzungsberechtigte Person diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 4**Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Hildesheim die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Hildesheim vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Hildesheim anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o.g. Verwahrungsfristen sind die der Stadt Hildesheim zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt.

§ 5**Hausordnung und Verhalten**

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnungen sind auch für Besucherinnen und Besucher der eingewiesenen nutzungsberechtigten Personen verbindlich. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.

- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte Beauftragten der Stadt Hildesheim sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör (dies gilt insbesondere auch für Renovierungsarbeiten) dürfen nicht vorgenommen werden. Die nutzungsberechtigte Person ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Hildesheim unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person bedarf der Zustimmung der Stadt Hildesheim, wenn sie ein Tier in der Notunterkunft halten will. Eine Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Notunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten. Die Zustimmung kann unter anderem widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Notunterkunft beeinträchtigt wird.
- (7) Die von der nutzungsberechtigten Person vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Hildesheim auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der überlassenen Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend (Strom, Gas, Wasser) zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand, mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr ergibt sich aus der „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ in der aktuellen Fassung.

§ 8 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigungen der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Hildesheim für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Hildesheim, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den nutzungsberechtigten Personen sowie Besucherinnen und Besuchern wird, sofern sie nicht ihr Leben, ihren Körper oder ihre Gesundheit betrifft, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hildesheim keine Haftung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, sie nach Aufforderung nicht verlässt oder der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt, die Hausordnung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält oder die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nach § 6 dieser Satzung nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

888

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hildesheim“ vom 18. Dezember 1995 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hildesheim unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Notunterkünfte durch wohnungslose Personen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Art der Notunterkünfte

(1) Folgende Notunterkünfte hält die Stadt Hildesheim vor:

- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen und Wohngemeinschaften von Einzelpersonen in von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Wohnungen (dezentrale Wohnungen).
- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften in von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art (Gemeinschaftsunterkünfte).

(2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.

(3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze geteilt, und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Haushaltsgröße ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zu Grunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Sofern die Stromkosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden diese zusätzlich zur Benutzungsgebühr als Pauschale erhoben, deren Höhe in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu dieser Satzung geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht.

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde bzw. dem Betreiber der Notunterkunft zurückgegeben werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6

Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Hildesheim für die Unterbringung an private Unternehmen (Jugendherberge, Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Monteurswohnungen, Ferienwohnungen) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Hildesheim dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich im Fachbereich Soziales und Senioren der Stadt Hildesheim zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ vom 20.11.2020 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2022)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte

mtl. Gebühr pro Platz/Person (abgerundet)	350,00 €
2-Personenhaushalt	664,00 €
3-Personenhaushalt	924,00 €
4-Personenhaushalt	1.200,00 €
5-Personenhaushalt	1.300,00 €
6-Personenhaushalt	1.404,00 €
7-Personenhaushalt	1.505,00 €
8-Personenhaushalt	1.600,00 €
9-Personenhaushalt	1.710,00 €
10-Personenhaushalt	1.800,00 €
für jede weitere Person (Basis 9-Personenhaushalt)	+ 100 €

Stromkosten für alle Notunterkünfte

mtl. Gebühr pro erwachsener Person	35,00 €
mtl. Gebühr pro Kind	15,00 €

893



1. Änderungssatzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)

(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts am 28.11.2023 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

- a) aus abflusslosen Sammelgruben 70,92 €
- b) aus Kleinkläranlagen 49,64 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hildesheim, den 19.12.2023

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Vofsi, M.Sc.

Siegel



Änderungssatzung

Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl 2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl, S. 206) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) durch Beschluss vom 19.12.2023 die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung am 20.12.2022 wie folgt neu gefasst.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten.

Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der Restmülltonne

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr 2024	
30	14-täglich	1,00	3,00	4,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	1,50	2,50	monatlich
	wöchentlich	1,00	6,00	7,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	12,00	13,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	18,00	19,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	1,50	2,50	pro Abfuhr
40	14-täglich	1,00	4,00	5,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	2,00	3,00	monatlich
	wöchentlich	1,00	8,00	9,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	16,00	17,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	24,00	25,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	2,00	3,00	pro Abfuhr
60	14-täglich	1,00	6,00	7,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	3,00	4,00	monatlich
	wöchentlich	1,00	12,00	13,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	24,00	25,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	36,00	37,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	3,00	4,00	pro Abfuhr
80	14-täglich	1,00	8,00	9,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	4,00	5,00	monatlich
	wöchentlich	1,00	16,00	17,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	32,00	33,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	48,00	49,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	4,00	5,00	pro Abfuhr
90	14-täglich	1,00	9,00	10,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	4,50	5,50	monatlich
	wöchentlich	1,00	18,00	19,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	36,00	37,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	54,00	55,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	4,50	5,50	pro Abfuhr
120	14-täglich	1,00	12,00	13,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	6,00	7,00	monatlich
	wöchentlich	1,00	24,00	25,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	48,00	49,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	72,00	73,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	6,00	7,00	pro Abfuhr
240	14-täglich	1,00	24,00	25,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	12,00	13,00	monatlich
	wöchentlich	1,00	48,00	49,00	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	96,00	97,00	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	144,00	145,00	monatlich
	unregelmäßig	1,00	12,00	13,00	pro Abfuhr
770	14-täglich	1,00	77,10	78,10	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	38,55	39,55	monatlich
	wöchentlich	1,00	154,20	155,20	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	308,40	309,40	monatlich

	3x wöchentlich	1,00	462,60	463,60	monatlich
	unregelmäßig	1,00	38,55	39,55	pro Abfuhr
1100	14-täglich	1,00	110,10	111,10	monatlich
	4-wöchentlich	1,00	55,05	56,05	monatlich
	wöchentlich	1,00	220,20	221,20	monatlich
	2x wöchentlich	1,00	440,40	441,40	monatlich
	3x wöchentlich	1,00	660,60	661,60	monatlich
	unregelmäßig	1,00	55,05	56,05	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

b) Benutzung der Biotonne

Behälter- größe	Abfuhr- häufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr 2024	
		Euro			
40	14-täglich	0,60	3,40	4,00	monatlich
	Wöchentlich	0,60	6,80	7,40	monatlich
	unregelmäßig	0,60	1,70	2,30	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,60	6,90	7,50	monatlich
	Wöchentlich	0,60	13,80	14,40	monatlich
	unregelmäßig	0,60	3,45	4,05	pro Abfuhr
120	14-täglich	0,60	10,30	10,90	monatlich
	Wöchentlich	0,60	20,60	21,20	monatlich
	unregelmäßig	0,60	5,15	5,75	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,60	20,60	21,20	monatlich
	Wöchentlich	0,60	41,20	41,80	monatlich
	unregelmäßig	0,60	10,30	10,90	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,60	66,00	66,60	monatlich
	Wöchentlich	0,60	132,00	132,60	monatlich
	unregelmäßig	0,60	33,00	33,60	pro Abfuhr
1.100	14-täglich	0,60	94,30	94,90	monatlich
	Wöchentlich	0,60	188,60	189,20	monatlich
	unregelmäßig	0,60	47,15	47,75	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

- (3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.

- (4) Für die Entsorgung über Müllfahrzeuge gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle können zugelassene Abfallkaufsäcke beim ZAH erworben werden.

Die Kaufgebühr beträgt je Sack (je 40,0 Liter):

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,50

- (5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt 2x im Jahr ohne gesonderte Gebühr.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für eine Gebührenermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Gebührenberechnung:

- bis 200 kg Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

(1) Anlieferung

Bei der Anlieferung wird für die Gebührensatzung grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine gewerbliche oder private Anlieferung handelt.

Anlieferungen aus Privathaushalten sind nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu überlassen und werden daher nach der Gebührensatzung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Gewerbliche Anlieferungen bzw. Abfälle, die der Beseitigung unterliegen, fallen ebenso nicht unter dem § 2 Umsatzsteuerrecht

(2) Einzelleerung nur für gewerbliche Abfallbehälter, Restmüll, Abfall zur Beseitigung

1.100 l Abfallbehälter	EUR	29,00
770 l Abfallbehälter	EUR	20,30
240 l Abfallbehälter	EUR	6,40
120 l Abfallbehälter	EUR	3,20

(3) Gebühren für die Selbstanlieferung von privaten Haushalten bei den Abfallentsorgungsanlagen:

Verwiegung ab 200 kg		
Abfälle zur thermischen Beseitigung / Vorbehandlung	EUR / t	138,50
Abfälle zur Deponierung	EUR / t	108,00
Abfälle zur Kompostierung	EUR / t	98,00

Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

a)	Rest - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	2,65 €		
b)	Bio - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	2,50 €		
II. Anlieferung durch Fahrzeuge:					
a)	Abfälle zur thermischen Beseitigung / Vorbehandlung	je t	138,50 €		
b)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von c)	je t	108,00 €		
c)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen	je t	181,00 €		
d)	Abfälle zur Kompostierung	je t	98,00 €		
III. Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz für:					
		Gewichtsfaktor je	je 125 l	je 250 l	je 500 l
		m³	(1/8 m³)	(1/4 m³)	(1/2 m³)
a)	Abfälle zur therm. Beseitigung / Vorbehandlg.	1 m ³ = 330 kg	5,25 €	10,50 €	21,00 €
b)	Abfälle zur Deponierung	1 m ³ = 1.000 kg	12,00 €	24,00 €	48,00 €
c)	Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 250 kg	5,00 €	10,00 €	20,00 €
d)	gepresste Abf. zur therm. Beseitigung/Vorbeh.	1 m ³ = 500 kg	8,00 €	16,00 €	32,00 €
e)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	12,00 €	24,00 €	48,00 €
f)	Mineralfaserabf., Dämmwolle, Nachtspeicher	1 m ³ = 300 kg	7,50 €	15,00 €	30,00 €

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Anlieferung von Altreifen

Pkw-Reifen ohne Felge		EUR / Stück	3,00
Pkw-Reifen mit Felge		EUR / Stück	4,95
Lkw-Reifen ohne Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	19,00
Lkw-Reifen mit Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen ohne Felge	(1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen mit Felge	(1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	33,00
Lkw-Reifen ohne Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	82,50
Lkw-Reifen mit Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	92,00

(5) Anlieferung von Fenster / Türen

Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

Holz			
Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²		EUR / Stück	4,40
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²		EUR / Stück	7,30
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m ²		EUR / Stück	10,20

Metall / Kunststoff

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²		EUR / Stück	8,20
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²		EUR / Stück	13,40
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m ²		EUR / Stück	19,50

(6) Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

Verwiegung ab 200 kg

200138	A III Holz, z.B. Innentüren	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
200137*	A IV Holz z.B. Holzfenster, Außentüren	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170605*	Asbestzement	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170604/170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig)	**EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170303*	Dachpappe	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall Fenster (Metall / Kunststoff) Außentüren (Metall / Kunststoff)	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Sperrmüll	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170301	Straßenaufbruch	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t

*gefährlicher Abfall

** nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

- (7) Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1.
- (8) Für die Entsorgung von Problemabfällen im Sinne von § 11 der bestehenden Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren nach Gewicht / Stück erhoben. Private Anlieferungen sind bis zu einer haushaltsüblichen Menge (s. Tabelle) kostenfrei. Wird der Wert überschritten ist die gesamte Anlieferung kostenpflichtig.

Für Gewerbetriebe entfällt die kostenfreie Menge.

			Haushalts- Menge
Gruppe 1:	Altlacke und Altfarben, lösemittelhaltig Lösungsmittel (Benzin, Bremsflüssigkeit, Frostschutz) Fotochemikalien	0,80 €/kg	10 kg 5 kg 2 kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	2,10 €/kg	3 kg
Gruppe 3:	quecksilberhaltige Rückstände	7,60 €/kg	0,1 kg
Gruppe 4:	Spraydosen, Feuerlöscher	1,60 €/kg	2 kg 1 Stück
Gruppe 5:	Laborchemikalien und Schwimmbadchemie	2,10 €/kg	2 kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	1,80 €/kg	2 kg
Gruppe 7:	Altöl und Heizöl Ölhaltige Werkstattückstände verbrauchte Ölbinder	0,60 €/kg	10 kg 2 kg 3 kg
Gruppe 8:	Druckgaspackungen bis 5 kg (Druckbehälter, Gasflaschen) 5 – 10 kg größer 10 kg	1,60 €/kg	2 Stück 1 Stück keine
Gruppe 9:	PCB-haltige Rückstände, sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 8 nicht zuzuordnen sind	6,50 €/kg	1 kg 1 kg

- (9) Für die durch einen Wechsel des Abfallbehälters entstehenden Kosten (Transport sowie Reinigung des Rücknahmebehälters) gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Behältervolumen bis zu 240 l	34,90 €
b) bei einem Behältervolumen von 770 l	45,15 €
c) bei einem Behältervolumen von 1.100 l	56,30 €

- (10) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung und Rückstellung je Abfallbehälter und Abfuhr vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (gesamt)	5 - 50 m	2,70 €
b)	Transportweg (gesamt)	50 - 100 m	5,40 €
c)	Transportweg (gesamt)	100 - 150 m	8,10 €

- (11) Wenn und soweit Selbstanlieferer beim Biokompostwerk, Ruscheplattenstraße 25, 31137 Hildesheim oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe anliefern, sind die Firma BEZ und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

- (12) **Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer**
- | | | |
|--|------------|--------|
| Kanal- und Fäkalienfahrzeug | EUR / Std. | 148,00 |
| Müllfahrzeug | EUR / Std. | 123,00 |
| Containerfahrzeug | EUR / Std. | 76,00 |
| Pkw und Pritschenfahrzeug | EUR / Std. | 46,00 |
| Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie
Nachzuschlag (21.00 – 06.00 Uhr) je Stunde und Besetzung | EUR / Std | 30,00 |

- (13). **Stundensätze Personal**
- | | | |
|---------------|------------|-------|
| Beschäftigte | EUR / Std. | 59,00 |
| Auszubildende | EUR / Std. | 25,00 |

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung. Den Eigentümern gleichgestellt werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauer- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1.

§ 5**Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Monats, für den ein Abfallbehälter bereitgestellt wird.
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist bzw. die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restabfallbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum bis zum Jahresende. Im Fall von Änderungen gem. § 5 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum für die geänderte Gebühr der Restzeitraum des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Begründung des Erhebungszeitraums.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6**Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate, Ausnahme ist höhere Gewalt.

§ 7**Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit sowie Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

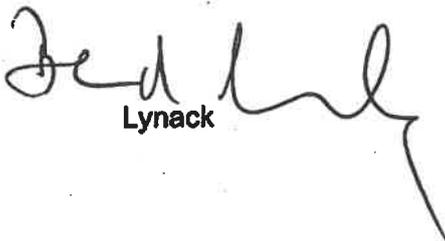
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2022 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 19.12.2023

Der Vorsitzende der Versammlung


Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer


Krüger

4.3 Anlieferung von Gewerbebetrieben bei den Abfallentsorgungsanlagen:**Verwiegung ab 200 kg**

Abfälle zur thermischen Beseitigung /Vorbereitung

EUR / t

138,50

Abfälle zur Kompostierung

EUR / t

98,00

Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

a)	Rest - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	2,65 €		
b)	Bio - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	2,50 €		
		Gewichtsfaktor je	je 125 l	je 250 l	je 500 l
		m³	(1/8 m³)	(1/4 m³)	(1/2 m³)
a)	Abfälle zur Vorbereitung/Verwertung	1 m ³ = 330 kg	5,25 €	10,50 €	21,00 €
b)	Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 250 kg	5,00 €	10,00 €	20,00 €
c)	gepresste Abfälle zur Vorbereitung	1 m ³ = 500 kg	8,00 €	16,00 €	32,00 €
d)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	12,00 €	24,00 €	48,00 €

5. Anlieferung von Altreifen

Pkw-Reifen ohne Felge

EUR / Stück

3,00

Pkw-Reifen mit Felge

EUR / Stück

4,95

Lkw-Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm)

EUR / Stück

19,00

Lkw-Reifen mit Felge (710 - 1200 mm)

EUR / Stück

24,10

Lkw-Reifen ohne Felge (1.210 - 1600 mm)

EUR / Stück

24,10

Lkw-Reifen mit Felge (1.210 - 1600 mm)

EUR / Stück

33,00

Lkw-Reifen ohne Felge (> 1.600 mm)

EUR / Stück

82,50

Lkw-Reifen mit Felge (> 1.600 mm)

EUR / Stück

92,00

6. Anlieferung von Fenster / Türen**Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale****6.1 Holz**Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²

EUR / Stück

4,40

Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,5 m²

EUR / Stück

7,30

Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m²

EUR / Stück

10,20

6.2 Metall / KunststoffFenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²

EUR / Stück

8,20

Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,5 m²

EUR / Stück

13,40

Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m²

EUR / Stück

19,50

7. Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

905.

Verwiegung ab 200 kg

200138	A III Holz, z.B. Innentüren	EUR/t	Marktpreis	zzgl. 21,00 EUR/t
200137*	A IV Holz z.B. Holzfenster, Außentüren	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170605*	Asbestzement	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170604/170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig) **	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170303*	Dachpappe	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall Fenster (Metall / Kunststoff) Außentüren (Metall / Kunststoff)	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Spermmüll	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170301*	Straßenaufbruch	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t

*gefährlicher Abfall

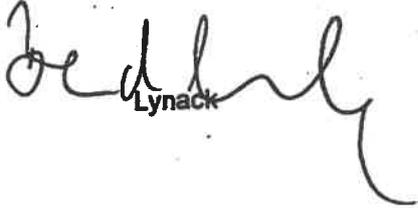
** nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

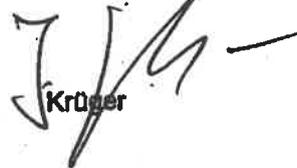
Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 19.12.2023

Der Vorsitzende der Versammlung


Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer

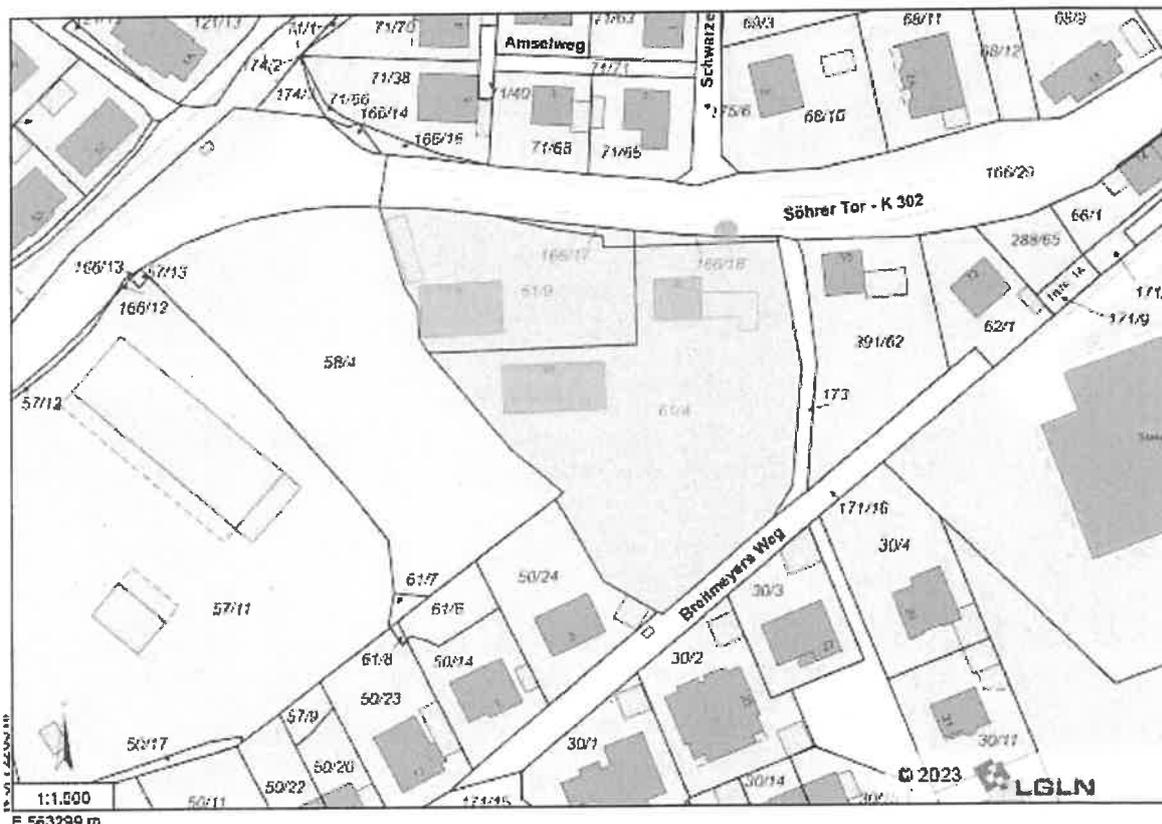

Krüger

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 33 „Söhre Tor 4 und 4a“
Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen am 22.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 „Söhre Tor 4 und 4a“ im Ortsteil Diekholzen beschlossen.

Der Planbereich wird auf der folgenden Karte gelb dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung ist es, die Schaffung von sozialem Wohnraum und behindertengerechtem Wohnen im Ortskern von Diekholzen zu ermöglichen.

Diekholzen, den 22.12.2023

Matthias Bludau
Matthias Bludau
Bürgermeister

